

# Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

15.05.2026

Geschäftszeichen:

III 24-1.19.53-72/20

**Nummer:**

**Z-19.53-2756**

**Geltungsdauer**

vom: **15. Mai 2026**

bis: **15. Mai 2031**

**Antragsteller:**

**SWS Fertigung UG (haftungsbeschränkt)**

Gohliser Straße 5

01445 Radebeul

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "Deckenstanzer mit FP 550  
Kabelabschottung"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.  
Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und drei Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung (aBG) gilt für die Errichtung der Abschottung, mit der Bezeichnung "Deckenstanzer mit FP 550 Kabelabschottung" als Bauart zum Verschließen von Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen Decken nach Abschnitt 2.2, durch die elektrische Leitungen nach Abschnitt 2.3 hindurchgeführt wurden (sog. Kabelabschottung). Bei dieser Bauart gilt die Aufrechterhaltung der Feuerwiderstandsfähigkeit im Bereich der Durchführungen bei einseitiger Brandbeanspruchung – unabhängig von deren Richtung – für 30 Minuten als nachgewiesen (feuerhemmend).
- 1.2 Die Kabelabschottung besteht im Wesentlichen aus einer Stahlblechhülse und aus einer Schottmasse und Beschichtungen aus dämmschichtbildenden Baustoffen. Die Kabelabschottung ist gemäß Abschnitt 2.5 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1 zu errichten.
- 1.3 Die Abschottung darf im Innern von Gebäuden werden.
- 1.4 Die in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt.

### 2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

#### 2.1 Bestimmungen für die zu verwendenden Bauprodukte<sup>1</sup>

##### 2.1.1 Metallhülse

Die Metallhülse aus Edelstahl mit der Bezeichnung "Deckenstanzer" und einem Durchmesser von 80 mm oder 160 mm muss der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-2705 entsprechen. Die Laschen werden zur Montage umgebogen und mit der Holzbalkendecke verschraubt (s. Anlagen 1 und 2).

##### 2.1.2 Schottmasse

Die Schottmasse aus dem Brandschutzschaum "Tangit FP 550" muss der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-2077 entsprechen.

##### 2.1.3 Dämmschichtbildender Baustoff für Beschichtungen

Der dämmschichtbildende Baustoff "Tangit FP 800" muss den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.11-1357 entsprechen.

##### 2.1.4 Dämmschichtbildender Baustoff zum Fugenverschluss

Der dämmschichtbildende Baustoff "SIBRALIT DX" muss den Bestimmungen der Europäischen Technischen Bewertung Nr. ETA-22/0151 vom 13. Juni 2022 entsprechen.

#### 2.2 Decken, Öffnungen

- 2.2.1 Die Abschottung darf in Decken errichtet werden, die den Angaben der Tabelle 1 entsprechen.

<sup>1</sup> Die Herstellung und Zusammensetzung der Bauprodukte müssen den in der Prüfung verwendeten oder zu diesem Zeitpunkt bewerteten entsprechen.

Tabelle 1

Bauteil	bauaufsichtliche Anforderung an die Feuerwiderstandsfähigkeit <sup>2</sup>	Höhe der Holzbalken [cm]	Breite der Holzbalken [cm]	Öffnungsgröße Ø [cm]
Holzbalkendecke nach DIN 4102-4 <sup>3</sup> , Tabelle 10.17, Zeile 2*	feuerhemmend	≥ 24	≥ 16	8 oder 16

\* mit einer Schüttung aus nichtbrennbaren Materialien und einer Mindestputzdicke von 25 mm (s. Anlage 2)

- 2.2.2 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 2 entsprechen.

Tabelle 2

Abstand der Bauteilöffnung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen (B [cm] x H [cm])	Abstand zwischen den Öffnungen [cm]
Abschottungen nach dieser aBG	entsprechend der Abmessungen gemäß Tabelle 1	s. Abschnitt 2.3.3
Abschottungen nach anderen Anwendbarkeitsnachweisen	eine/beide Öffnung(en) > 40 x 40	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 40 x 40	≥ 10*
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 20 x 20	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 20 x 20	≥ 10

\*Abweichend davon sind geringere Abstände dem Abschnitt 2.3.3 zu entnehmen.

## 2.3 Installationen

### 2.3.1 Allgemeines

- 2.3.1.1 Durch den "Deckenstanzer" dürfen eine oder mehrere der in den folgenden Abschnitten genannten Installationen (Leitungen) hindurchgeführt sein/werden<sup>4</sup>. Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie andere Leitungen sind nicht zulässig.

- 2.3.1.2 Der gesamte zulässige Querschnitt der Installationen (bezogen auf die jeweiligen Außenabmessungen), die durch die zu verschließende Bauteilöffnung gemeinsam hindurchgeführt werden dürfen, ergibt sich je nach Durchmesser des "Deckenstanzers" unter Beachtung der geltenden Vorschriften der Elektrotechnik, insbesondere bezüglich der erforderlichen Mindestabstände zwischen den einzelnen Kabeln.

Der gesamte zulässige Querschnitt der Installationen (bezogen auf die jeweiligen Außenabmessungen) darf jedoch insgesamt nicht mehr als 60 % der Öffnung innerhalb der Metallhülse betragen.

- 2.3.1.3 Die Abschottung darf auch zum Schließen von Öffnungen angewendet werden, durch die noch keine Installationen hindurchgeführt wurden (sog. Reserveabschottungen). Nachträgliche Änderungen an der Schottbelegung dürfen vorgenommen werden (s. Abschnitt 3).

<sup>2</sup> Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Anhang 4, Abschnitt 4 (s. www.dibt.de).

<sup>3</sup> DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

<sup>4</sup> Technische Bestimmungen für die Ausführung der Leitungsanlagen und die Zulässigkeit von Leitungsdurchführungen bleiben unberührt.

## 2.3.2 Kabel

### 2.3.2.1 Werkstoffe und Abmessungen der Kabel

Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen Kabel aller Arten hindurchgeführt sein/werden, sofern sie im Innern keine Hohlräume aufweisen<sup>5</sup>. Der Außendurchmesser der Kabel darf maximal 21 mm betragen. Die Größe des Gesamtleiterquerschnitts des einzelnen Kabels ist nicht begrenzt.

### 2.3.2.2 Verlegungsarten der Kabel

Die Kabel dürfen einzeln durch die Öffnung geführt werden oder zu Bündeln zusammengefasst (innerhalb der Metallhülse zusammengehalten von mindestens zwei Kabelbindern aus thermoplastischen Kunststoffen (Polyamid) werden.

Kabelbündel mit einem Durchmesser  $\leq 100$  mm aus parallel verlaufenden, dicht gepackten und miteinander fest verschnürten, vernähten oder verschweißten Kabeln (Außendurchmesser des Einzelkabels  $\leq 21$  mm) dürfen ungeöffnet durch die zu verschließende Bauteilöffnung geführt werden.

### 2.3.2.3 Halterungen (Unterstützungen)

Die Befestigung der Leitungen muss an den umgebenden Bauteilen zu beiden Seiten des feuerwiderstandsfähigen Bauteils nach den einschlägigen Regeln erfolgen. Die Befestigung muss so ausgebildet sein, dass im Brandfall eine zusätzliche mechanische Beanspruchung der Abschottung nicht auftreten kann.

Die Halterungen müssen in ihren wesentlichen Teilen nichtbrennbar<sup>2</sup> sein.

## 2.3.3 Abstände

2.3.3.1 Die durch die Decke geführten Kabel dürfen aneinandergrenzen und an der Innenseite der Metallhülse anliegen.

2.3.3.2 Der Abstand zwischen Abschottungen nach dieser aBG (gemessen zwischen den Metallhülsen nach Abschnitt 2.1.1) muss mindestens 25 mm betragen (lineare Anordnung, s. Anlage 2).

## 2.4 Voraussetzungen für die Errichtung der Abschottung

### 2.4.1 Allgemeines

2.4.1.1 Die für die Errichtung der Abschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den jeweiligen Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.4.1.2 Die Errichtung der Abschottung muss gemäß der Einbauanleitung des Antragstellers (s. Abschnitt 2.4.2) erfolgen. Die für die Baustoffe/Bauprodukte angegebenen Verarbeitungsbedingungen sind einzuhalten.

2.4.1.3 Es ist sicherzustellen, dass durch die Errichtung der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

### 2.4.2 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat jedem Anwender neben einer Kopie der allgemeinen Bauartgenehmigung, eine Einbauanleitung zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt hat und die alle zur Montage und zur Nutzung erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweise enthält, z. B.:

- Art und Mindestdicken der Bauteile, in denen die Abschottung errichtet werden darf,
- Art und Abmessungen der Installationen, die durch die zu verschließende Bauteilöffnung führen bzw. geführt werden dürfen,
- Grundsätze für die Errichtung der Abschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Bauprodukte,

<sup>5</sup> Kabel mit metallischen oder nichtmetallischen elektrischen oder optischen Leitern, jedoch z. B. keine Hohlleiter oder Koaxialkabel mit hohlem Innenleiter bzw. mit Luftisolierung

- Anweisungen zur Errichtung der Abschottung und Hinweise zu notwendigen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge,
- Hinweise auf zulässige Änderungen (z. B. Nachbelegung).

## 2.5 Bestimmungen für die Ausführung

### 2.5.1 Allgemeines

2.5.1.1 Die Herstellung der Öffnung in feuerhemmenden Decken nach Abschnitt 2.2 erfolgt durch den Einsatz des "Deckenstanzers". Die mit Zähnen versehene Metallhülse dient dabei gleichzeitig als Bohrwerkzeug und Schalungselement. Sie wird in die Decke eingebracht und verbleibt dort, um die nichtbrennbare<sup>2</sup> Schüttung innerhalb der Deckenkonstruktion zu sichern.

Zwischen Metallhülse und Holzbalken ist ein Mindestabstand von 20 mm einzuhalten (s. Anlage 2)

2.5.1.2 Vor dem Verschluss der Restöffnung gemäß Abschnitt 2.5.3 ist die Innenseite der Metallhülse zu reinigen und zu entstauben und es ist zu kontrollieren, ob die Belegung der Abschottung den Bestimmungen des Abschnitts 2.3 entspricht.

### 2.5.2 Herstellung der Bauteilöffnung

2.5.2.1 Der Einbau der Metallhülse erfolgt so, dass zunächst die Laufdielung (Fußbodenbretter bzw. Unterboden) einschließlich ggf. vorhandener Aufbauten (schwimmender Estrich oder schwimmender Fußboden) durchbohrt und der Bohrkern entnommen wird. Anschließend ist im Bereich der Schüttung eine Sichtkontrolle durchzuführen, um das Vorhandensein von Balken, Leitungen, größeren Steinen oder brennbarem Füllmaterial auszuschließen.

2.5.2.2 Danach wird die gesamte Deckenkonstruktion durchbohrt, bis die Oberkante der Metallhülse bündig mit der Unterkante der Laufdielung abschließt (s. Anlage 2). Die Zähne müssen dabei über die Deckenunterseite überstehen. Dabei ist anfallendes Bohrgut nach unten herausfallen zu lassen bzw. zu entnehmen. Im Anschluss sind die Laschen auf der Laufdielung umzubiegen und zu verschrauben.

2.5.2.3 Der überstehende Teil der Metallhülse ist mit einer Metallsäge oder einem Winkelschleifer bündig mit der Deckenunterseite abzuschneiden. Etwaig vorhandene Restfugen am Übergang zwischen Metallhülse und Deckenputz sind mit dem dämmschichtbildenden Baustoff nach Abschnitt 2.1.4 zu verschließen und abzuspachteln (s. Anlage 2).

### 2.5.3 Verschluss der Bauteilöffnung und zusätzliche Maßnahmen an den Kabeln

2.5.3.1 Vor dem Verschluss der Öffnung ist eine Schalungshilfe aus einer selbstklebenden Kunststofffolie streifenweise von unten an die Decke zu kleben. Nach dem Aushärten der Schottmasse ist die Schalungshilfe zu entfernen.

2.5.3.2 Die Zwischenräume zwischen den Kabeln sowie zwischen den Kabeln und der Metallhülse sind innerhalb der Decke – von der Oberkante Laufdielung bis zur Unterkante der Putzschicht – vollständig mit der Schottmasse nach Abschnitt 2.1.1 so auszufüllen, dass ein fester und dichter Anschluss an die Metallhülse bzw. die Leitungen entsteht (s. Anlage 2). Dabei ist die Schottmasse schichtweise so einzubringen, dass alle Zwischenräume mit dieser Schottmasse vollständig ausgefüllt sind. Überstehende Reste der Schottmasse dürfen abgeschnitten werden.

Kabelbündel nach Abschnitt 2.3.2.2 dürfen ungeöffnet durch die Abschottung geführt werden.

2.5.3.3 Die Kabel bzw. Kabelbündel sind unterhalb der Metallhülse auf einer Länge von mindestens 150 mm mit dem dämmschichtbildenden Baustoff gemäß Abschnitt 2.1.2 zweimal zu bestreichen (s. Anlage 2). Die Kabel müssen vor dem Aufbringen des Baustoffs gereinigt (und ggf. auch entfettet) werden.

2.5.3.4 Abschließend ist die nach unten weisende Schottoberfläche einschließlich eines umlaufenden mindestens 30 mm breiten Streifens auf der angrenzenden Bauteiloberfläche sowie der Übergang zu den Kabeln mit dem dämmschichtbildenden Baustoff nach Abschnitt 2.1.2 mindestens zweifach einzustreichen (s. Anlage 2).

#### 2.5.4 Sicherungsmaßnahmen

Abschottungen in Decken sind gegen Belastungen, insbesondere auch gegen das Betreten, durch geeignete Maßnahmen zu sichern (z. B. durch Umwehrung oder durch Abdeckung mittels Gitterrostes).

#### 2.6 Kennzeichnung der Abschottung

Jede Abschottung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist vom Errichter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "Deckenstanzer mit FP 550 Kabelabschottung"  
nach aBG Nr.: Z-19.53-2756  
Feuerwiderstandsfähigkeit: feuerhemmend
- Name des Errichters der Abschottung
- Monat/Jahr der Errichtung: ....

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung an der Decke zu befestigen.

#### 2.7 Übereinstimmungserklärung

Der Unternehmer (Errichter), der die Abschottung (Regelungsgegenstand) errichtet oder Änderungen an der Abschottung vornimmt (z. B. Nachbelegung), muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm errichtete Abschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entspricht (ein Muster für diese Erklärung s. Anlage 3). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

### 3 Bestimmungen für die Nutzung

#### 3.1 Allgemeines

Bei jeder Ausführung der Abschottung hat der Unternehmer (Errichter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Abschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und nach evtl. vorgenommener Belegungsänderung der bestimmungsgemäße Zustand der Abschottung wieder herzustellen ist.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß Abschnitt 2.7.

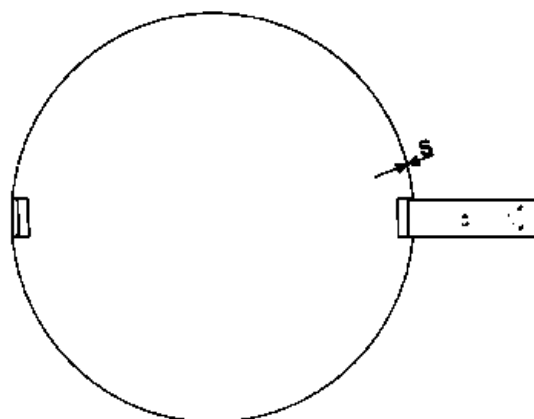
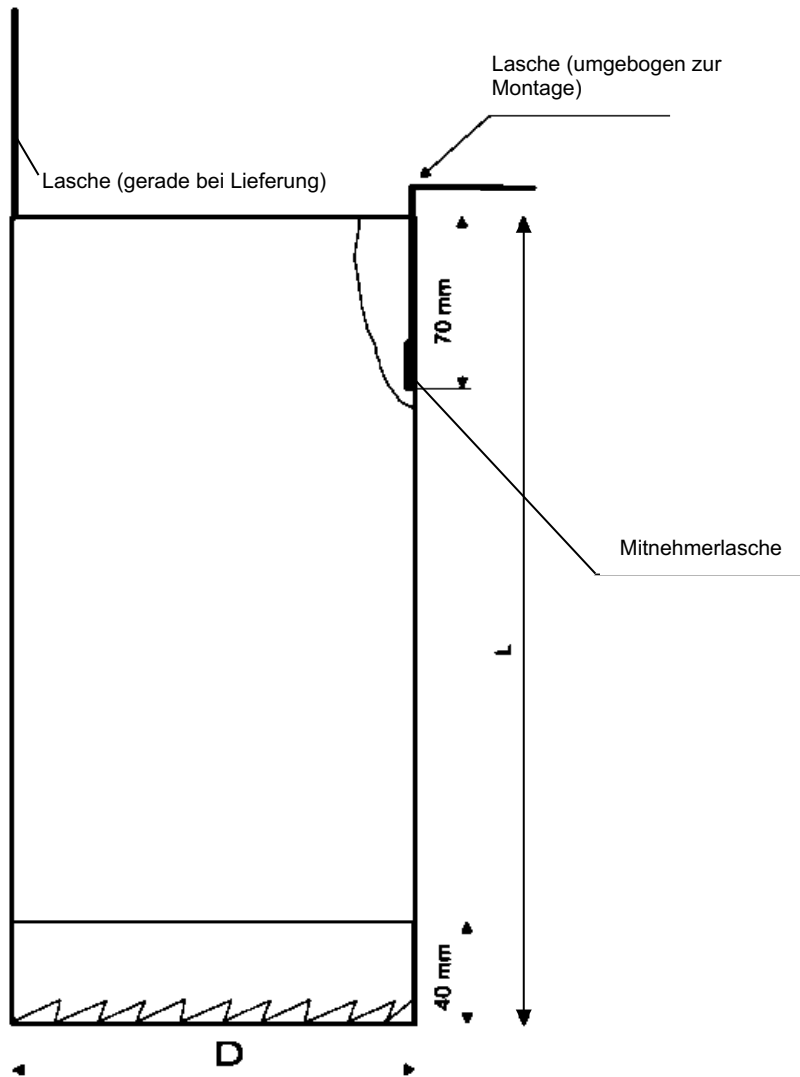
#### 3.2 Bestimmungen für die Nachbelegung

3.2.1 Für Nachbelegungen dürfen Öffnungen hergestellt werden, z. B. durch Bohrung, sofern die Belegung der Abschottung dies gestattet (s. Abschnitt 2.3).

3.2.2 Nach der Nachbelegung mit Leitungen gemäß Abschnitt 2.3 ist der bestimmungsgemäße Zustand der Abschottung wieder herzustellen (s. Abschnitt 2.5).

Ev Amelung-Sökezoğlu  
Referatsleiterin

Beglaubigt  
Gnamou



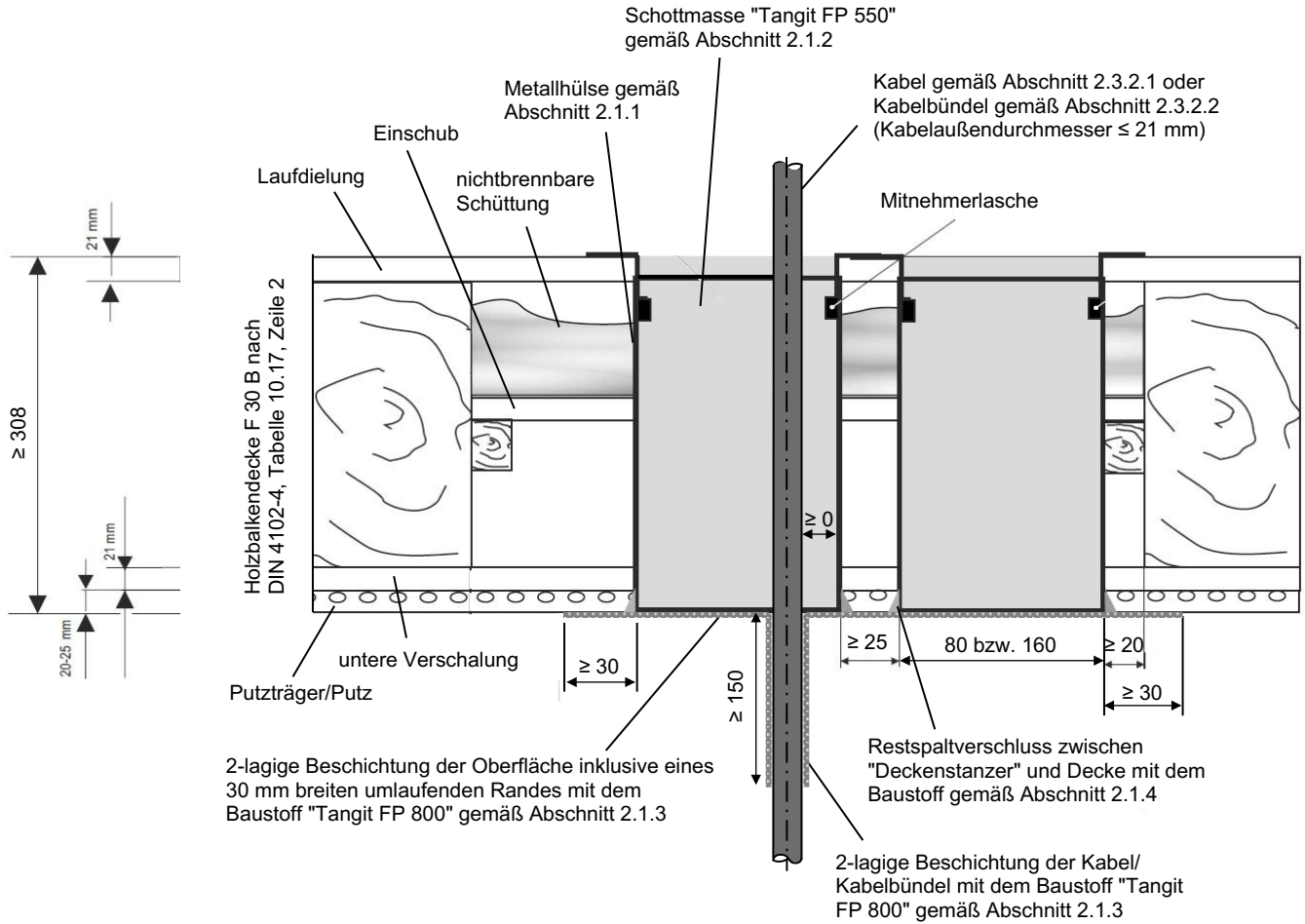
D	160	160	80	80
L	320	420	320	420
S	1	1	1	1
Material: Edelstahl 1.4571			Maße in mm	
Material Säge : Bimetal				

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "Deckenstanzer mit FP 550 Kabelabschottung"

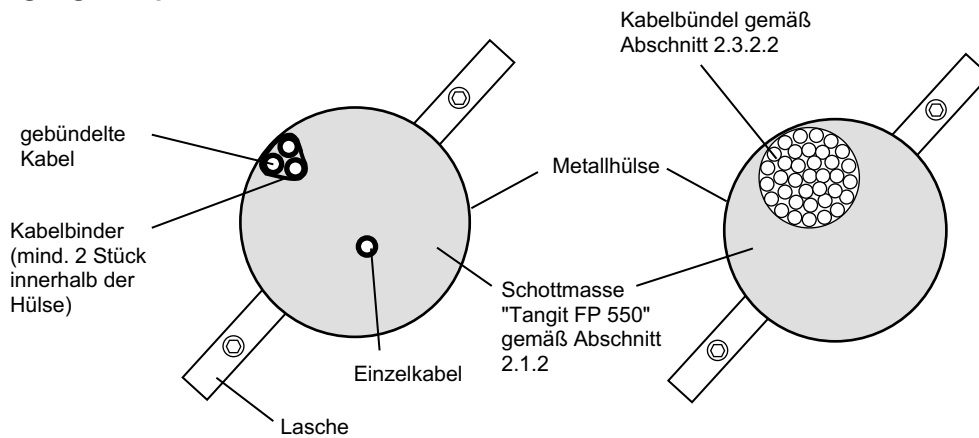
**ANHANG 1 – Beschreibung der Bestandteile**  
 Metallhülse gemäß Abschnitt 2.1.1 (sog. Deckenstanzer)

Anlage 1

**Schnitt:**



**Belegungsbeispiele:**



Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "Deckenstanzer mit FP 550 Kabelabschottung"

**ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung**  
 Errichtung in Decken; Schnitt, Abstände

Anlage 2

Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Abschottung(en)** (Regelungsgegenstand) errichtet hat
- Baustelle bzw. Gebäude: ....
- Datum der Errichtung: ....
- Geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit: ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Abschottung(en)** zum Einbau in Decken\* der Feuerwiderstandsfähigkeit ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr.: Z-19.53-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom .... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom .... ) errichtet sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Errichtung des Regelungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung gekennzeichnet waren.

\* Nichtzutreffendes streichen

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)

(Die Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "Deckenstanzer mit FP 550 Kabelabschottung"

**ANHANG 3 – Muster für die Übereinstimmungserklärung**

Anlage 3